

Verwaltungshandbuch – Teil 1 A–Rundschreiben

ohne FME

Prüfungsordnungen 1.6

veröffentlicht am: 29.09.2010

Fakultät für Geistes–, Sozial– und Erziehungswissenschaften

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

- I. Bildungswissenschaft, Bildungswissenschaft (Hauptfach)
mit den Nebenfächern Sozialwissenschaften oder
Psychologie,
- II. European Studies,
- III. Kulturwissenschaften
- IV. Philosophie–Neurowissenschaften–Kognition
- V. Sozialwissenschaften
- VI. Sportwissenschaft mit den Studienschwerpunkten
Gesundheitssport oder Freizeit– und
Leistungssport/Psychologie,
- VII. Sport und Technik

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt (HSG–LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto–von–Guericke–Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhalt	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums	3
§ 3 Akademischer Grad	4
§ 4 Exkursionen, Praktikum/Projektteil, Auslandsaufenthalt.....	4
§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	6
§ 7 Prüfende und Beisitzende.....	7
§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren.....	8
§ 9 Studienleistungen und Prüfungsarten	8
§ 10 Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen	10
§ 11 Modulprüfungen	10
§ 12 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen	13
§ 13 Bewertung der Prüfungen	14
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	15
II Bachelorabschluss	17
§ 15 Anmeldung zur Bachelorarbeit	17
§ 16 Bachelorarbeit mit Kolloquium	17
§ 17 Wiederholung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.....	19
§ 18 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	21
§ 19 Urkunde	22
§ 20 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses	23
§ 21 Übergangsregelungen	23
§ 22 In-Kraft-Treten	23
III Fachspezifische Bestimmungen:.....	25
Anlage1: Prüfungspläne	25

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Prüfungen und den Abschluss für die Bachelorstudiengänge Bildungswissenschaft (Hauptfach, HF) mit den Nebenfächern (NF) Sozialwissenschaften und Psychologie, European Studies, Kulturwissenschaften mit den Fächern Anglistische Kulturwissenschaften als Haupt- und Nebenfach, Germanistik als Haupt- und Nebenfach, Europäische Geschichte als Haupt- und Nebenfach, Philosophie als Haupt- und Nebenfach, Sozialwissenschaften, Bildungswissenschaft, Psychologie und Deutsch als Fremdsprache als Nebenfach, Philosophie- Neurowissenschaften- Kognition, Sozialwissenschaften, Sportwissenschaft mit den Studienschwerpunkten Gesundheitssport oder Freizeit- und Leistungssport/Psychologie, Sport und Technik an der Otto-von-Guericke-Universität.

§ 2

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studiengänge umfassen einen Kernbereich und verschiedene Spezialisierungen.

(2) Der Studiengang Kulturwissenschaften umfasst durch seine fachwissenschaftliche Ausrichtung einen Kernbereich (Hauptfach), einen Ergänzungsbereich (Nebenfach) und einen optionalen Bereich.

Der Studiengang Bildungswissenschaft kann auch mit einem Nebenfach mit 130 und 50 Credit Points (CP) studiert werden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums 6 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Für das Studium werden insgesamt 180 Credit Points bei zwei Fächern, davon 90 CP im Kernbereich (HF), 50 CP im Ergänzungsbereich (NF) sowie 10 – 30 CP für den optionalen Bereich vergeben. Das Praktikum/Projektteil hat

einen Umfang von 8 – 15 CP und die Anfertigung und Kolloquium der Bachelorarbeit 12 CP. Die Verteilung ist in Anlage der Prüfungsordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit Point ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

(5) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Die Studiendauer für ein Modul ist auf maximal 2 Semester begrenzt. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen.

(6) Im fachspezifischen Teil (Teil II) der Studienordnung sind die Qualifikationsziele und der notwendige Umfang von Präsenz- und Selbststudiumseinheiten ausgewiesen.

(7) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

§ 3

Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

“Bachelor of Arts”,

abgekürzt: (B.A.)

bzw.

“Bachelor of Science”,

abgekürzt: (B.Sc.), ausschließlich für den Bachelorstudiengang Sport und Technik .

§ 4

Exkursionen, Praktikum/Projektteil, Auslandsaufenthalt

(1) Im Rahmen aller Studiengänge ist ein Praktikum/Projektteil zu absolvieren. Das jeweilige Praxismodul regelt die konkrete Anforderung. Das Prakti-

kum soll während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden. Es ist auch möglich, die Praktikumsleistung im Ausland zu erbringen.

(2) Die inhaltliche Gestaltung und die fachlichen Anforderungen des Praktikums/Projektteils sind unter II Fachspezifischer Teil geregelt.

(3) Die Durchführung des Praktikums regelt eine durch den Fakultätsrat erlassene Praktikumsordnung.

§ 5

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Bachelorabschluss besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich des Kolloquiums zur Bachelorarbeit.

(2) Ein Modul wird durch eine Prüfung abgeschlossen. Diese kann mündlich oder schriftlich oder auch kumulativ (studienbegleitend) abgelegt werden. Einzelheiten regeln das Modulhandbuch und der Prüfungsplan.

(3) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt maximal zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.

(4) Die Studierenden sollten aus studienorganisatorischen Gründen anstreben, bis zum Ende des 4. Semesters 120 CPs zu erwerben und mehr als die Hälfte der Modulprüfungen abzulegen.

(5) Werden Modulprüfungen als Bestandteil eines (interdisziplinären) Studiengangs in einer anderen Fakultät abgelegt, so gelten die Prüfungsregelungen dieser Fakultät.

(6) Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies trifft nicht zu, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu verantworten hat. Wenn der Student ohne sein Verschulden im Auslandssemester nicht die im Learning Agreement verabredete Anzahl CP erwerben konnte, so zählt dies als Grund für eine Fristverlängerung.

(7) Die Modulverantwortlichen bescheinigen die erbrachten Leistungen und entscheiden über deren Anerkennung. Sie stellen die Bescheinigung für die Zulassung zur bzw. über die Modulprüfung aus.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stim-

me des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mit Aufnahme der Tätigkeit zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen einschlägigen Bachelorabschluss oder vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelorarbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gem. § 7, Abs.1. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die Prüfungen vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

- (1) Für den Bachelorabschluss kann nur zugelassen werden, wer:
- im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
 - seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der in § 5 Abs. 4 genannten Fristen nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelorprüfung im entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Prüfungsausschuss kann vereinfachte Verfahrensweisen hierzu festlegen.

§ 9

Studienleistungen und Prüfungsarten

- (1) Studienleistungen werden dokumentiert durch Studiennachweise und Leistungsnachweise. Sie sind:
- eine qualifizierte Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

- Klausuren (unter Aufsicht im Zeitumfang von nicht mehr als 120 Minuten geschriebene Arbeiten, die eine Aufgabenstellung bzw. Fragen aufweisen oder nach dem MC System gestaltet sind.)
- Hausarbeiten (lösen in einem vorgegeben Zeitrahmen außerhalb der Lehrveranstaltung schriftlich eine Aufgabenstellung in einem durch die Lehrkraft festgelegten zeitlichen Rahmen und Umfang)
- Präsentationen (sind medial unterstützte Ergebnisdarstellungen einer vorher formulierten Aufgabenstellung innerhalb der Lehrveranstaltung)
- Medienprodukte (stellen Ergebnisse einer Aufgabe (vergleichbar einer Hausarbeit) in Form eines Films, Videos, einer CD dar)
- Sitzungsprotokolle (sind schriftlich verfasste Arbeiten, die den Verlauf einer Seminarsitzung oder einer Aufgabenlösung dokumentieren).
- Referate (sind mündlich vorgetragene Ergebnisse einer Aufgabenstellung, für die von der Lehrkraft ein zeitlicher Umfang festgelegt wird.)

(2) Für Studienleistungen wird ein Studiennachweis (SN) erworben, wenn in einem Seminar eine qualifizierte Teilnahme bescheinigt wird und dafür zwei 2 CP vergeben werden, er ist in der Regel unbenotet.

Ein Leistungsnachweis (LN) wird in der Regel mit 4 oder 6 CP ausgewiesen; er wird erworben, wenn ein Referat und/oder eine Hausarbeit und/oder eine Präsentation und/oder Klausur geschrieben werden. Er ist immer benotet.

(3) Modulprüfungen sind:

- mündliche Prüfungen
- schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- Hausarbeiten
- Präsentationen
- Kolloquien
- Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(4) Angaben zu Art und Umfang der Studienleistungen und Prüfungen sind von den mit der Lehre Beauftragten zu Beginn des jeweiligen Moduls bzw. Modulteils bekannt zu geben.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

(3) Soweit eine Anerkennungsentscheidung auf den mit der Hochschulqualifikation nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten beruht, erkennt die Hochschule die in einer anderen Hochschule verliehene Hochschulqualifikation an, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation, deren Anerkennung angestrebt wird, und der entsprechenden Qualifikation in der Hochschule, in der die Anerkennung angestrebt wird, nachgewiesen werden kann.

(4) Legt der Studierende zusätzliche Leistungen ab und erwirbt dadurch auch mehr Credit Points, so werden diese im Transcript of Records extra ausgewiesen, fließen aber nicht in die Gesamtberechnung des Bachelorabschlusses ein.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung sind im Prüfungsplan und im Modulhandbuch geregelt.

(2) Die Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn die Prüfung bzw. bei einem kumulativen Verfahren die Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Gesamtnote der kumulativen Modulprüfung setzt sich aus den Teilnoten zusammen. Eine entsprechende Bescheinigung über die bestandenen Teilprüfungen bzw. über die erbrachten Studienleistungen wird durch den jeweiligen Lehrenden ausgestellt. Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen einmal wiederholt werden. Über eine zweite Wiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. In der Regel ist eine zweite Wiederholung nur in einem Modul möglich.

(3) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Zweitbewertung kann aus einer expliziten Zustimmung zur Erstbewertung bestehen (Mitzeichnung), sofern die Note nicht schlechter als „ausreichend“ ist.

(4) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten, bei einer Gruppenprüfung insgesamt 60 Minuten. Die Dauer der Prüfung ist dem Zuprüfenden vorher bekannt zu geben.

(5) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt. Dabei bilden eine Person, aber maximal 3 Personen und ein Protokollant die Prüfungskommission. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(7) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

(8) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde, jedoch nicht mehr als 120 Minuten.

(9) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistung in einer anderen Form oder innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit zu erbringen.

(10) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus der Anlage der Prüfungsordnung zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen Klausur oder mündliche Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:

Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einer oder einem Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einer oder einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von höchstens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

(11) Die Bescheinigung der Modulprüfungen kann der Prüfungsausschuss an die Modulverantwortlichen delegieren, die in den Modulbeschreibungen der Studienordnung ausgewiesen sind.

(12) Die Aktenführung aller Modulprüfungen liegt im zuständigen Prüfungsamt.

(13) Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

§ 12

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.

(2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfvorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden, beizufügen.

(4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Prüfungsleistung endgültig „nicht bestanden“ wurde oder endgültig als „nicht bestanden“ gilt.

§ 13

Bewertung der Prüfungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Es kann eine ECTS-Note angegeben werden, das bedeutet die Zuordnung des einzelnen Abschlussergebnisses zum Durchschnitt des Matrikeljahrgangs.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden mehrere Leistungen in einer kumulativen Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Studien- und/oder Prüfungsleistungen. Unterscheidet sich die Creditwertigkeit der benoteten Leistungen, so werden die Credits für das arithmetische Notenmittel in Beziehung gesetzt. Bspw. 5:3 oder 4:3.

Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Studien- und/oder Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Einzelne Leistungen mit der Bewertung „nicht ausreichend“ sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.

(5) Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind, bei einem arithmetischen Mittel

